



30. Nov. 1987

2168

DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 20. November 1987

Beitritt der Schweiz zum
 "European Synchrotron Radiation Facility" in Grenoble

Aufgrund des Antrags des EDI vom 20. November 1987
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beitritt der Schweiz zur

"European Synchrotron Radiation Facility" (ESRF) in Grenoble
 Unterzeichnung des Protokolls für das Jahr 1988

beschlossen:

1. Das "Protocol" zur ESRF vom 23.9.1987 wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass sich die Schweiz dadurch nur für das Jahr 1988 verpflichtet.
2. Der Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei stellt die nötigen Vollmachten aus.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
X		EDI	6	-
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
X		BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 20. November 1987

An den Bundesrat

**Beitritt der Schweiz zur
 "European Synchrotron Radiation Facility ESRF" in Grenoble
 Unterzeichnung des Protokolls für das Jahr 1988**

1. Allgemeines

Mit Beschluss vom 6. Oktober 1987 hat der Nationalrat dem Verpflichtungskredit für die Beteiligung der Schweiz am Europäischen Laboratorium für Synchrotron-Strahlung (ESRF) und am Institut von Laue-Langevin (ILL) aufgrund der Botschaft vom 1. April 1987 (BB1 1987 II 335) zugestimmt. Der Ständerat hatte die Vorlage bereits in der Sommersession genehmigt.

Die Botschaft führt aus, dass der Bundesrat die entsprechenden Vereinbarungen aufgrund Artikel 16, Absatz 3 des Forschungsgesetzes abschliessen wird, sobald der Kredit von den eidg. Räten bewilligt ist.

Die Ausarbeitung der Vereinbarungen für den Bau und den Betrieb des ESRF ist nun soweit abgeschlossen, und die technischen Vorarbeiten für die Erstellung der ESRF nach der Genehmigung des ausführlichen "Foundation Phase Report" durch den ESRF-Rat sind auf einem so fortgeschrittenen Stand, dass das Eidg. Departement des Innern den Bundesrat um Ermächtigung zur Unterzeichnung des ersten Schritts der ESRF-Vereinbarungen, eines Protokolls ersucht.

Die davon unabhängige Vereinbarung mit dem ILL soll später dem Bundesrat vorgelegt werden.

2. Die Vereinbarungen der ESRF

Die zwischen den Gründungsmitgliedern ausgehandelten Vereinbarungen sehen eine Organisation nach französischem Recht und somit keine internationale Organisation vor. Der Bundesrat kann daher, wie in der Botschaft dargelegt, die Unterzeichnung der Vereinbarungen in eigener Kompetenz beschliessen.

Gemäss Aussagen der vorgesehenen Gründungsmitglieder Deutschland, Frankreich und der nordischen Staaten könnten die Konvention und die Statuten innert kürzester Frist unterzeichnet und, nach Verzögerungen von über einem Jahr, der Baubeginn auf 1. Januar 1988 angesetzt werden. Da aber in Italien und Spanien noch ein Parlamentsentscheid aussteht, mit dem erst in einigen Monaten zu rechnen ist, und weil auch Grossbritannien noch keinen bindenden Entscheid fassen konnte, ist die Unterzeichnung einer Uebergangsregelung "Protocol" (Beilage) vorgesehen. Dieses Protokoll soll weitere Verzögerungen verhindern, die Aufnahme der nächsten Phase gemäss Planung (d.h. den Baubeginn) auf 1.1.1988 erlauben und die Zeit bis zum Inkrafttreten der Statuten und Konvention im Laufe des Jahres 1988 überbrücken.

Der Stand der Ausarbeitung der Vereinbarungen ist folgender:

Konvention

Die Konvention, ein Abkommen zwischen Frankreich, Deutschland, Italien, einem Zusammenschluss nordischer Staaten (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden), Spanien, Schweiz und Grossbritannien ist Grundlage der Etablierung der ESRF als "Société civile" nach französischem Recht. Sie regelt grundsätzliche Punkte betreffend Finanzierung und Steuern, Leitungsorganen und Personal, weitere Beitritte sowie das Inkrafttreten und die Dauer der Vereinbarung.

Bezüglich der Beiträge besteht noch das Problem, dass der Beitrag Grossbritanniens (GB) nicht angegeben werden kann, da immer noch offen ist, ob dieses Land überhaupt an ESRF teilnehmen wird. Falls GB teilnimmt, fordern die anderen Staaten, die sich bereits für Prozent-Beiträge verpflichtet haben, eine Beteiligung in der Höhe von 15 %. Die vorgesehenen Prozentbeiträge, denen die andern Länder zugestimmt haben, sind:

Frankreich	38 %
Deutschland	28 %
Italien	15 %
Spanien	4 %
Nord. Länder	4 %
Schweiz	4 %

Heute besteht daher bereits nur noch eine Finanzierungslücke von 7 %, falls GB nicht beiträgt. In diesem Falle müssten weitere Partner einbezogen werden - es bestehen dafür konkrete Interessen z.B. aus Holland und Belgien -, der Aufteilungsschlüssel müsste neu geregelt oder die Budgets mit entsprechenden Arbeitsplanänderungen reduziert werden. Gemäss der den eidg. Räten vorgelegten Botschaft (Seiten 12/13) wird die Schweiz nach Möglichkeit mit dem minimal zugelassenen Beitrag (Artikel 6, Absatz 3 c der Konvention) von 4 Prozent, der etwa dem Verhältnis unseres Bruttoinlandproduktes zu demjenigen der anderen Länder entspricht, teilnehmen. In jedem Fall soll der schweizerische Beitrag auf maximal 5 Prozent der totalen Aufwendungen beschränkt werden; "dies für den Fall, dass sich wegen eines Rückzugs einzelner Projektträger vor dem Baubeginn die Quote ändern sollte" (Botschaft Seite 13).

Für die Schweiz problematisch ist der - anlässlich der Vorlage der Botschaft noch nicht bekannte - Umstand, dass die bisherigen Partner nun vorsehen, die Konvention während der ersten 20 Jahre als nicht kündbar zu gestalten. Die Bemühungen der Schweiz, diese Frist erheblich zu reduzieren, waren bisher nicht erfolgreich. Angesichts der Tatsache, dass die Finanzierung in der Schweiz wegen dieser Bestimmung bis zum Jahr 2010 gesichert sein müsste, soll auf internationaler Ebene nun nochmals versucht werden, eine akzeptable Kündigungsfrist in der Konvention zu verankern oder aber der Schweiz ein Rücktrittsrecht auf Ende 1992 einzuräumen. Sollte dies nicht gelingen, müsste 1988 in einer Ergänzungsbotschaft dem Parlament die Konvention mit 20-jähriger Laufzeit oder ein entsprechender Verpflichtungskredit vorgelegt werden.

Statuten

Die Statuten der ESRF bilden den Anhang 1 der Konvention und sollen von den Gesellschaftern der vorgesehenen "Société civile" unterzeichnet werden. Diese Gesellschafter müssen Rechtspersönlichkeit besitzen. Für die Schweiz ist vorgesehen, dass die Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch den Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, unterzeichnet. Die Statuten der "Société civile" sind dem Zweck der Unternehmung angepasst und genügen den Interessen der Schweiz. Wir haben bei der Vorbereitung der Statuten insbesondere darauf geachtet, dass bei den Be-

schlussfassungen des ESRF-Rates nicht einfach entsprechend der prozentualen Beiträge der Gesellschafter entschieden wird. Das nun dreigeteilte Verfahren (einfache Mehrheit der Gesellschafter für die meisten Fragen, Einstimmigkeit insbesondere für Änderungen der wichtigen Vereinbarungen, qualifizierte Mehrheit - welche auch eine Mehrheit der Gesellschafter umfassen muss - für einige wichtige Sachfragen) betrachten wir als angemessen, da es die Interessen kleiner Länder berücksichtigt.

Es wird noch abzuklären sein, ob die Statuten mit dem französischen Zivilrecht vereinbar sind, soweit dies rechtlich für die Schweiz relevant ist. Von Frankreich ist eine Erklärung zu verlangen, dass die Vereinbarungen gegenüber dem französischen Zivilrecht im Konfliktfall vorgehen.

Protocol

Das Protokoll soll die Aufnahme der ersten Arbeiten der Bauphase 1988 erlauben, entsprechend den Leitlinien der Planung und der relevanten Bestimmungen der Statuten. Eine weitere Verzögerung könnte das Projekt als Ganzes gefährden. Damit das Protokoll möglichst rasch in Kraft treten kann, soll es durch die direkt betroffenen Minister resp. deren Vertreter unterzeichnet werden. Eine Verzögerung infolge Ratifikation durch die Parlamente in Italien und Spanien ist nach deren bisherigen Aussagen durch dieses Vorgehen zu vermeiden. Das Protocol soll anlässlich einer Sitzung des ESRF-Rates am 4. Dezember 1987 unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung durch die Schweiz ist notwendig, wenn Sie nicht von dieser ersten, entscheidenden Bauphase ausgeschlossen sein will.

Das Protokoll kann aus heutiger Sicht von allen Gründungsmitgliedern der ESRF ausser Grossbritannien unterzeichnet werden. Da im Falle, dass GB nicht vor Ende 1988 unterzeichnen kann und keine weiteren Länder hinzukommen eine Finanzierungslücke von 7 Prozent besteht, ist das Einfrieren eines entsprechenden Betrags budgetiert.

Für die Schweiz ist vorgesehen, dass der Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft unterzeichnet.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge der Schweiz für die Jahre 1988 - 1992 sind durch den Verpflichtungskredit für die Beteiligung der Schweiz am Laboratorium für Synchrotron-Strahlung (ESRF) und am Institut von Laue-Langevin (ILL) nach heutiger Planung und Teuerungsperspektiven gedeckt.

4. Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Vereinbarung werden vom Bundesrat, gestützt auf Art. 16, Abs. 3, lit. a des am 1.1.1984 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die Forschung, in eigener Kompetenz abgeschlossen.

5. Unterzeichnung

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ist der Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft zu betrauen.

6. Ergebnis der Rücksprache mit anderen Bundesstellen

Die Direktion für Völkerrecht, die Direktion für internationale Organisationen, das Bundesamt für Justiz, das Bundesamt für geistiges Eigentum, die Eidg. Finanzverwaltung und das Bundesamt für Aussenwirtschaft sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Aufgrund der Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Flavio Cotti

Beilagen:

- Beschlussdispositiv
- Protocol

Zum Mitbericht an

EDA
EJPD
EFD
EVD

Protokollauszug an

EDA
EDI zum Vollzug
EVD
EJPD
EFD
EVED

Beitritt der Schweiz zum "European Synchrotron Radiation Facility" in Grenoble

Aufgrund des Antrags des EDI vom 20. November 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das "Protocol" zur ESRF vom 23.9.1987 wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass sich die Schweiz dadurch nur für das Jahr 1988 verpflichtet.
2. Der Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei stellt die nötigen Vollmachten aus.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Draft 2

23.09.87

PROTOCOL

between

The Minister for Research and Higher Education of the French Republic

The Director of the Swiss Federal Office for Education and Science

The < list of Nordic ministers >

< acting together ... >

- having regard to the Memorandum of Understanding concerning the Preparatory Phase of the European Synchrotron Radiation Facility agreed in Brussels on 10 December 1985
- noting that the objectives set out in Section 1 of that Memorandum have been fulfilled
- Note with satisfaction the progress made in the design of the ESRF project.
 - Agree on the goal of finalizing before 31 December 1987 the draft Convention and Statutes, including the apportionment of the construction and operating costs among Members.
 - Agree to proceed with the next phase of the project, for which the required initial commitments are 200 Million FF, of which 108 Million FF may be spent in 1988.
 - Adopt the following arrangement, until the Convention and Statutes come into effect.

(a) Each Party will provide the following proportions of the 1988 budget :

France	38%
Federal Republic of Germany	28%
Italy	15%
Nordic Countries	4%
Spain	4%
Swiss Confederation	4%
United Kingdom	

(b) This protocol will come into effect when it has been signed by Parties contributing at least 93% of the 1988 budget.

If the contributions committed by 31 December 1987 represent less than 100% of the budget, the missing percentage will be frozen.

If contributions representing more than 100% are committed, then the surplus will be applied to reduce equally the contributions of France and Germany.

5. Agree to nominate delegates to the ESRF Council.

6. Agree that the Council and the Director General should proceed with the next phase of the project on the basis of the draft Statutes.